

## RICHTLINIEN ZUM HINAUSSCHIEBEN DES RUHESTANDSEINTRITTS VON VERBEAMTETEN PROFESSOR\*INNEN

Diese Richtlinie konkretisiert, in welchen Fällen grundsätzlich ein Hinausschieben des Ruhestandseintritts von verbeamteten Professor\*innen möglich ist. So sollen Transparenz und Gleichbehandlung sichergestellt sowie die Verwaltungspraxis vereinfacht werden. Abweichungen von den dargelegten Grundsätzen sind unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls möglich.

## Gesetzliche Grundlage

§ 32 Abs. 1 Landesbeamtengesetz NRW (LBG)

(auf Antrag der\*des Professor\*in)

Nach § 32 Abs. 1 Landesbeamtengesetz NRW (LBG) kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag der\*des Beamt\*in um bis zu drei Jahre, jedoch nicht über das Ende des Monats, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird hinaus, hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen. Im Verlängerungszeitraum ist die\*der Beamt\*in auf ihren\*seinen Antrag hin jederzeit in den Ruhestand zu versetzen; die beantragte Versetzung kann aus zwingenden dienstlichen Gründen um bis zu drei Monate hinausgeschoben werden. Die\*Der Präsident\*in entscheidet als Dienstvorgesetzte\*r nach pflichtgemäßem Ermessen über den Antrag.

Das erforderliche dienstliche Interesse richtet sich nach dem gesetzlichen Auftrag der Dienststelle und der dort gegebenen personalwirtschaftlichen und organisatorischen Situation und bezeichnet das Interesse des Dienstherrn an einer sachgemäßen und reibungslosen Aufgabenerfüllung.

Insbesondere in folgenden Fällen wird grundsätzlich das dienstliche Interesse als gegeben angenommen:

- Anträge auf Hinausschieben des Ruhestandseintritts um bis zu ein Jahr (insgesamt), sofern das dienstliche Interesse am Hinausschieben substantiiert dargelegt und durch die Fakultät bestätigt wird (bspw. laufende Projekte oder noch keine geeignete Nachfolge trotz im Sinne der Berufungsordnung der Universität Paderborn rechtzeitig begonnenem Berufungsverfahren)
- Anträge auf Hinausschieben des Ruhestandseintritts, sofern das dienstliche Interesse der Wahrnehmung herausgehobener Leitungsfunktionen an der Universität Paderborn entspricht (z.B. Präsident\*in, nicht hauptberufliche Vizepräsident\*in)
- Anträge auf Hinausschieben des Ruhestandseintritts, sofern dies der weiteren Wahrnehmung einer leitenden Funktion in einem großformatigen Forschungsprojekt (z.B. Sonderforschungsbereich, Graduiertenkolleg, Forschungsgruppe) dient
- Anträge auf Hinausschieben des Ruhestandseintritts, sofern dies der weiteren Wahrnehmung von Aufgaben mit besonders hoher strategischer Relevanz dient.



Anträge von Professor\*innen auf Hinausschieben des Ruhestandseintritts sind auf dem Dienstweg über die\*den Dekan\*in an die\*den Präsident\*in zu richten. Die\*Der Dekan\*in nimmt zu den dargelegten Gründen für das Hinausschieben und zur Frage der Finanzierung gegenüber der\*dem Präsident\*in Stellung. Die Stellungnahme der Fakultät muss sich auf die strukturellen und fachlichen Auswirkungen sowie die in der Person liegenden Voraussetzungen beziehen. In diesem Zusammenhang ist dazulegen, welchen Stellenwert die Aktivitäten der\*des Professor\*in in Forschung und Lehre gem. § 35 Hochschulgesetz NRW (HG) für das Institut bzw. die Fakultät insgesamt haben. Dabei ist auf den Entwicklungsplan der Fakultät und insb. auch auf die Auswirkungen des Hochschulentwicklungsplans einzugehen.

## § 32 Abs. 2 Landesbeamtengesetz NRW (LBG)

(auf Veranlassung des Dienstherrn)

Nach § 32 Abs. 2 LBG kann, die\*der Präsident\*in mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde (hier: das Präsidium) und der\*des Beamt\*in den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Dauer, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, hinausschieben, wenn dienstliche Gründe im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte erfordern.

In diesem Fall wird das Hinausschieben von der Dienststelle bzw. auf Vorschlag der Fakultät initiiert und muss ebenfalls die vorgenannten dienstlichen Gründe zum dienstlichen Interesse beinhalten.

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Paderborn, 16.06.2021